

N^o 91.

Ständische Schrift,

**die Anträge wegen nachträglicher Steuerfreiheitsentschädigung
betreffend.**

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ. ꝛ.

W. Königl. Majestät geruhen aus den Verhandlungen des Landtages zu ersehen, daß bei der Ständeverammlung eine große Anzahl von Petitionen eingegangen ist, welche Gesuche um nachträgliche Entschädigung wegen Steuerfreiheit enthalten. Diese Gesuche betreffen theils solche Entschädigungsansprüche, welche nicht innerhalb der in § 3 a. des Gesetzes vom 8. November 1838 festgesetzten Frist angemeldet und daher gesetzlich versäumt sind; theils enthalten sie Reclamationen gegen Entscheidungen der mit dieser Angelegenheit beauftragten Behörden. Die zuletzt gedachten Reclamationen auf sich beruhen zu lassen sind beide Kammern einverstanden, darum, weil es bedenklich erscheint, an Entscheidungen, welche in Rechtskraft übergegangen sind, irgendwie ändern zu wollen. Dagegen haben sich, hinsichtlich der sehr zahlreichen Gesuche um Anberaumung einer Nachfrist zur Anmeldung der nach der Strenge des gedachten Gesetzes versäumten Entschädigungsansprüche, solche Billigkeitsgründe herausgestellt, daß beide Kammern sich bewogen finden, einstimmig zu erklären: wie sie ihrerseits die nachträgliche Zulässigkeit der Anmeldungen derjenigen auf Grundsteuerentschädigung in dem bereits gesetzlich festgesetzten Umfange zu erhebenden Ansprüche, welche innerhalb der durch das Gesetz vom 8. November 1838 bestimmten Präklusivfrist nicht angemeldet, oder zwar angemeldet aber ohne vorherige Entscheidung von den Anmeldenden zu-